

# Dienstvereinbarung

Technische Universität Ilmenau						
Registratur der Zentralverwaltung						
Eing.: 19. Jan. 1999						
R						
K						
PW						
PB	Az.: 65					
Ö	A	P	HR	PL	GT	

*19.10*  
*Abel.*

Zwischen der TU Ilmenau  
und dem Personalrat der TU Ilmenau

wird die folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung der Telekommunikationsanlage System "Varix 2000" geschlossen:

## § 1 Grundsätze

1. Grundlage dieser Dienstvereinbarung ist die Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz und Betrieb von Telekommunikationsanlagen zwischen dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (TMWFK) und dem Hauptpersonalrat beim TMWFK vom 16. 08. 1994.  
Soweit die Dienstvereinbarung nicht abweichende Regelungen vorsieht, gelten die Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung.
2. Dienststelle und Personalrat stimmen darin überein, daß die Mitglieder der Universität verpflichtet sind, die Telekommunikationsanlage effektiv und an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert zu nutzen.
3. Die Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Technischen Universität Ilmenau dienen zur Erfüllung der Dienstaufgaben der Mitglieder der TU Ilmenau. Sie sind nicht für das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten bestimmt bzw. stellen keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dar.

Die private Benutzung der TK-Anlagen der TU Ilmenau ist grundsätzlich statthaft.  
Es gelten folgende Einschränkungen:

- \* Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen - z.B. wie sie im öffentlichen Fernsprechverkehr möglich sind - besteht nicht.
- \* Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der privaten Benutzung entstehen, sind an die TU Ilmenau zurückzuerstatten.
- \* Mit Wahl der Kennziffer für private Benutzung der TK-Anlagen wird die Datenbehandlung (Datenerfassung, -verarbeitung, -speicherung) entsprechend dieser Vereinbarung anerkannt.

## § 2

**Art des Telekommunikationssystems**

1. Das Telekommunikationssystem besteht aus
  - den in der Anlage 1 (2 Seiten) aufgeführten Konfigurationen mit den darin bestimmten Teilsystemen und bezeichneten Aufstellungsorten, einschließlich der System-Software BC14, sowie deren Erweiterungen und erneuerten Versionen.
  - der Möglichkeit, analoge und digitale Teilnehmerendgeräte einschließlich Datenendgeräte zum Zwecke des Datenaustausches zu verbinden,
  - einer Einrichtung zur zentralen Gebührenerfassung,
  - zwei Bedienarbeitsplätzen mit zentraler Überwachungs- und Abfragestelle für den technischen Betriebszustand sowie elektronischem Telefonbuch.
2. Veränderungen der vereinbarten Nutzung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Personalrates. Dazu gehören nicht:
  - die Errichtung weiterer dezentral aufzustellender Teilanlagen,
  - der Anschluß zusätzlicher digitaler oder analoger Endgeräte,
  - Veränderungen der Dienstleistungsmerkmale für einzelne Teilnehmer,
  - der Austausch funktionsgleicher Teile,
  - Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts, sofern nicht neue Systemeigenschaften oder Leistungsmerkmale eingeführt werden.
3. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Dienstvereinbarung.

## § 3

**Begriffsbestimmung**

1. TK-Anlage im Sinne dieser Vereinbarung ist das Telekommunikationssystem nach §2 Absatz 1 mit seinen Teilanlagen und den daran angeschlossenen Endgeräten. Dieses Telekommunikationssystem dient vorwiegend der Nutzung der Sprachkommunikation, schließt aber auch die damit realisierten Dienste wie z.B. Datenübertragung, Videotelefon usw. ein.
2. Vermittlungseinheit oder Vermittlungssystem ist die Steuerungseinheit einer TK-Anlagen-Unterzentrale.
3. Server sind Datenverarbeitungsanlagen bzw. Baugruppen, die für die Dienste zur zeitversetzten Sprach-, Daten-, Text- oder Bildübermittlung geeignet sind.
4. Als Voice-Box wird der zentrale Anrufbeantworter einer TK-Anlage bezeichnet.
5. Datenschnittstellen sind die nicht-teilnehmerbezogenen Schnittstellen der TK-Anlage, die geeignet sind zur Übertragung von Stamm-, Verbindungs-, Betriebs-, Gebühren- und Inhaltsdaten.
6. Anschlüsse sind physikalische Leitungsendpunkte, an denen Teilnehmer-Endgeräte angeschlossen werden.

7. Leistungsmerkmale bezeichnen die technischen Parameter einer TK-Anlage. Sie gelten als installiert, wenn die für sie benötigten Programme und Dateien installiert sind und sie im Rahmen der Betriebsführung ohne das Einspielen zusätzlicher Software freigebar sind.
8. Systemverwaltung ist die Summe der notwendigen Tätigkeiten zur Gebührendatenerfassung, zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Stammdaten und zur Verkehrsmessung.
9. Betriebsführung bezeichnet alle Tätigkeiten zur Systemerweiterung, -verwaltung und -wartung sowie deren Erweiterung und Veränderung.

#### §4

#### Umfang des Einsatzes der TK-Anlagen

1. Alle zum Einsatz und zur Anwendung kommenden Leistungsmerkmale sind im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig, wenn sie im §7 oder mit der zuständigen Personalvertretung vereinbart sind oder ihnen als Einzelmaßnahme zugestimmt wurde.
2. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle auf der Basis der Auswertung personen- oder arbeitsplatzbezogener Daten aus der Benutzung der Telekommunikationsanlage ist ausdrücklich kein Ziel der Nutzung der TK-Anlage durch den Dienstherren. Die Erhebung von personenbezogenen Daten findet ausschließlich zum Zweck der Kostenkontrolle und -zuordnung sowie der Abrechnung von Privatgesprächen statt. Die aufgezeichneten Daten werden nicht zu anderen als den in dieser Dienstvereinbarung benannten Zwecken erhoben. Personelle Maßnahmen, die unter Verstoß gegen die in dieser Dienstvereinbarung genannten Zweckbestimmungen erhoben wurden, sind unwirksam.

#### §5

#### Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. Im folgenden wird zwischen Stamm-, Verbindungs-, Betriebs-, Gebühren- und Inhaltsdaten unterschieden.
  - 1.1. Stammdaten sind personenbezogene Daten, die das Nutzungsverhältnis des jeweiligen Teilnehmers festlegen oder aus anderen Gründen dauernd gespeichert sind.
  - 1.2. Verbindungsdaten, wie Rufnummer der anrufenden und angerufenen TeilnehmerInnen, sind personenbezogene Daten, die für die Verbindung erforderlich sind. Sie beschränken sich auf folgende Daten:
    - Nummer der rufenden Nebenstelle,
    - Datum, Uhrzeit,
    - Ordnungsnummer der jeweils benutzten *Amtsleitung*,
    - *Rufnummer des angerufenen Teilnehmers*,
    - Anzahl der Gebührenimpulse (Einheiten).
 Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur soweit es für die Her-

stellung und Aufrechterhaltung der Verbindung technisch notwendig ist.

- 1.3. Betriebsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Störungseingrenzung und -beseitigung erhoben werden. Sie sind grundsätzlich zu anonymisieren. Nach Beseitigung der Störung sind Betriebsdaten sofort zu löschen.
  - 1.4. Gebührendaten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Daten, die zur Gebührenermittlung im Gebührencomputer gespeichert werden.
  - 1.5. Inhaltsdaten sind zwischen den Teilnehmern ausgetauschte Informationen. Eine Aufzeichnung von Inhaltsdaten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund gesetzlicher Regelungen zulässig. Das Mithören von Gesprächen und die Aufschaltung von Dritten ist nur mit Kenntnis und Zustimmung aller Teilnehmer im Einzelfall zulässig.
2. Die Nutzung vorhandener Voice-Boxen als zentrale Anrufbeantworter ist zulässig. Nur der Beschäftigte, der eine Voice-Box nutzt, ist berechtigt, den Inhalt zu aktivieren. Die Zugangsberechtigung zu den Voice-Boxen vergibt die Systemverwaltung der TK-Anlage. Das Abhören des Inhalts der Voice-Boxen ist dem Bedien- und Wartungspersonal ausdrücklich zu untersagen. Eine ausreichende Kontrolle ist sicherzustellen.
  3. Die Nutzung des Elektronischen Telefonbuches zum Zwecke der Vermittlung oder als Grundlage für ein Telefonverzeichnis ist zulässig, wobei folgende Informationen gehalten und regelmäßig fortgeschrieben werden können:
    - Nebenstellennummer,
    - Name, Vorname,
    - Titel, Amtsbezeichnung,
    - Abteilung/Bereich,
    - Gebäude und Zimmernummer,
    - Datum des Austritts (für 3 Monate).
 Eine Verwendung des Elektronischen Telefonbuches für andere Zwecke ist verboten. Es ist so zu sichern, daß Unbefugte es nicht einsehen, verändern oder kopieren können.
  4. Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die durch die Nutzung der Anlage entstehen, mit Daten, die im Arbeitsprozeß als Nebenprodukt anfallen oder aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können, findet nicht statt.

## §6

### Grundsätze zur Erfassung und Verarbeitung von Gebührendaten

1. Zum Zwecke der Gebührenabrechnung dürfen im Gebührencomputer bei jeder Verbindung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen folgende Daten gespeichert werden:
  - Nummer der rufenden Nebenstelle,
  - Datum, Uhrzeit,
  - Zielort (Ortsnetzkenzahl des angerufenen Teilnehmers),
  - verbrauchte Gebühreneinheiten,
  - Kosten in DM,
  - Gesprächsdauer,
  - Ordnungsnummer der jeweils benutzten Amtsleitung,
  - Zielnummer.

2. Privatgespräche werden zur Unterscheidung von Dienstgesprächen durch geeignete technische Maßnahmen (Kennziffer, PIN-Nummer usw.) bei der Speicherung im Gebührencomputer gekennzeichnet.
3. Der interne Telefonanschluß des Personalrates wird hinsichtlich der Datenerfassung und -speicherung wie jede andere Nebenstelle behandelt. Daraus darf sich jedoch keine Behinderung seiner Tätigkeit ergeben.  
Eine Gebührenabrechnung erfolgt ohne Aufstellung der Einzelgespräche als Gesamtsumme.  
Die Gebührenabrechnung wird direkt dem Personalrat zugestellt, dieser reicht sie mit seiner Bestätigung zur Kostenabrechnung beim Kanzler ein.  
Der Personalrat erhält zusätzlich einen eigenen Hauptanschluß. Er verpflichtet sich, diesen nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.  
Aufgrund ähnlicher Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung steht ihr die gleiche Berechtigung wie dem Personalrat zu. Durch Vereinbarung mit der Schwerbehindertenvertretung kann diese auf die Einrichtung eines Hauptanschlusses verzichten. Diese Vereinbarung ist widerrufbar. Die Schwerbehindertenvertretung erhält vereinbarungsgemäß einen vom üblichen Dienstanschluß unabhängigen internen Telefonanschluß. Dieser beinhaltet die Berechtigung zur Stufe SWF 2 (BRD frei). Mit einem geeigneten Endgerät kann die Benutzung ausschließlich auf die Schwerbehindertenvertretung beschränkt werden. Die Kostenabrechnung erfolgt ohne Aufstellung der Einzelgespräche als Gesamtsumme. Die Gebührenabrechnung wird der Schwerbehindertenvertretung direkt zugestellt und nach ihrer Bestätigung zur Kostenabrechnung dem Kanzler zugeleitet.  
Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte.
4. Der Studentenrat erhält das Recht nach Absatz 3 Satz 1 und 2 im Rahmen der Selbstfinanzierung.
5. Für Dienstgespräche findet die Gebührenabrechnung ausschließlich zu Zwecken der Kostenzuordnung zu Kostenstellen und zur Kostenkontrolle statt.  
Die gesamten innerhalb der Universität anfallenden Gebühreneinheiten werden am Monatsende nach Kostenstellen aufgeschlüsselt, ausgedruckt und den Kostenstelleneinhabern zugesandt.  
Für die Anschlüsse können nach vorheriger Information der AnschluBINhaber mit schriftlichem Antrag des Vorgesetzten an das Dezernat Gebäude und Technik Einzelgesprächsnachweise für dienstliche Externverbindungen mit den Gebührendaten erstellt werden. Dies gilt für den aktuellen Abrechnungszeitraum, für den die Gebührenabrechnung vorliegt sowie für künftige Abrechnungszeiträume ohne Beteiligung des Personalrates. In begründeten Fällen können nach Zustimmung durch den Personalrat Einzelgesprächsnachweise für zurückliegende Abrechnungszeiträume angefordert werden. Für den Datenschutz der übermittelten Angaben und die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung trägt der Anfordernde die alleinige Verantwortung.  
Die Gebührendaten werden 6 Monate nach ihrer Entstehung im Gebührencomputer gelöscht.
6. Für Privatgespräche gilt:  
Die Gebührendaten werden zum Zwecke der Rechnungslegung ausgedruckt und dem für den Anschluß benannten Zahlungspflichtigen zugesandt. Dabei sind die letzten 2 Ziffern der angerufenen Teilnehmernummer unkenntlich zu machen. Die Löschung dieser Daten im Gebührencomputer erfolgt nach 6 Monaten. Werden die Gebühren innerhalb von 6

Monaten nicht beglichen, kann zur Sicherung der rechtlichen Ansprüche vor der Löschung ein zweiter Ausdruck unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen gefertigt werden.

Die Zahlungspflichtigen können im Einzelfall mit formlosen schriftlichen Antrag an das Dezernat Gebäude und Technik innerhalb der Speicherfrist einen Ausdruck der Gebührendaten mit der vollen Teilnehmernummer anfordern.

7. Eine Weitergabe sowie eine Übernahme der Daten aus dem Gebührencomputer auf externe Datenträger ist nicht gestattet. Eine technisch und organisatorisch notwendige Datensicherung gilt nicht als Weitergabe oder Übernahme.

## §7

### Leistungsmerkmale

Folgende Leistungsmerkmale sind in Betrieb genommen:

- Rufumleitung fest,
- Rufumleitung variabel,
- Makeln,
- Halten von Gesprächen,
- Elektronisches Sperrschloß,
- Umlegen vor dem Melden,
- Wahlwiederholung,
- Kurzwahl (individuell und gemeinsam),
- Anklopfschutz bei Datenübertragung (nur digitale Teilnehmer),
- Chef-Sekretariat-Funktionen,
- Hotline,
- unterschiedliche Amtsberechtigungen (Nichtamt, Halbamt, Halbamt umschaltbar, Vollamt-Ort frei, BRD frei, Europa frei, international frei),
- Freisprechen und Lauthören,
- Notrufe von allen Fernsprechendgeräten.

Die Leistungsmerkmale sind teilweise vom angeschlossenen Endgerät abhängig.

Über die Vergabe der Leistungsmerkmale an individuelle Teilnehmer im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit entscheidet der Vorgesetzte.

Die Nutzung der Leistungsmerkmale für private Gespräche kann durch Antrag des Teilnehmers bestimmt werden, ohne das ein Anspruch über die allen Teilnehmern grundsätzlich zugeordneten einfachen Leistungsmerkmale hinaus besteht.

Erhöhte Aufwendungen der Dienststelle durch über der dienstlichen Stufe der Berechtigung liegende Forderungen für Privatgespräche können auf den Bediensteten umgelegt werden. Die Festlegungen dazu bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Personalrat.

## §8

### Betriebsführung und Protokollierung

1. Die zentralen Einheiten und das Terminal der Systemverwaltung sind in verschlossenen Räumen unterzubringen. Zugang haben nur ausdrücklich autorisierte Beschäftigte, deren Auswahl und Schulung nach Zustimmung der zuständigen Personalvertretung (§ 74 Abs.

- 3 ThürPersVG) erfolgt.
2. Alle systemtechnischen Abläufe einschließlich aller Programmveränderungen, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe sowie deren Versuche werden rund um die Uhr protokolliert.
  3. Die Protokollierung ist so vorzunehmen, daß jederzeit ersichtlich ist, von wem und wann Betriebsführungsaktivitäten vorgenommen wurden.
  4. Eine Veränderung der Protokolldaten ist technisch auszuschließen. Die Protokolldaten können nach 6 Monaten vernichtet werden. Eine Zustimmung des Personalrates ist bei Einhaltung dieser Frist nicht erforderlich.
  5. Eine Beeinflussung des Betriebes von außen z.B. durch Ferndiagnose, Fernwartung bzw. Fernverwaltung ist nur zugelassen, wenn der Zugriff auf personenbezogene Daten technisch ausgeschlossen ist.

## §9 Datenschutz

Bei Betrieb der Anlage sind die Datenschutzgesetze von Bund und Land sowie die Grundsätze des Schutzes der Persönlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.

Die Erfassung und Speicherung der Zielnummer erfolgt auf der Grundlage der §§19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz i. V. m. den §§28 Abs. 1 Ziff. 2 und 33 Abs. 2 Ziffer 6b) Bundesdatenschutzgesetz.

Soweit Betrieb und Wartung der Anlage von dienststelleneigenen Kräften gewährleistet werden, darf nur die zu begrenzende Anzahl von Mitarbeitern mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden, die spezifisch über den Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses und die geltenden Datenschutzgesetze aktenkundig belehrt sind.

Werden Datenverbindungen über das Telekommunikationsnetz zur Rationalisierung der Personalführung innerhalb der Dienststelle eingesetzt, sind besondere Datenschutzmaßnahmen (hard- und softwareseitig) unabdingbar. Die Einführung unterliegt den Mitbestimmungsrechten nach dem Personalvertretungsgesetz.

## §10 Einhaltung der Dienstvereinbarung

1. Dem Personalrat wird das Recht eingeräumt, nach Information des Dienststellenleiters, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung - auch durch Hinzuziehen eines Sachverständigen - unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Gebotes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.
2. Zweifelsfragen dieser Dienstvereinbarung werden zwischen Personalrat und Dienststellenleiter entsprechend dem Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit geklärt.
3. Im Rahmen des ihm eingeräumten Rechtes zur Überprüfung erhält der Personalrat oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen, Protokolle und sonstige Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Telekommunikationsanlage anfallen.

4. Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung oder die gegebenen Nutzungsmöglichkeiten können zu Einschränkungen der Leistungsmerkmale für den Benutzer führen.

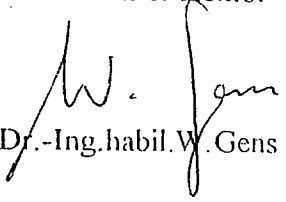
### §11

#### Inkrafttreten und Kündigung

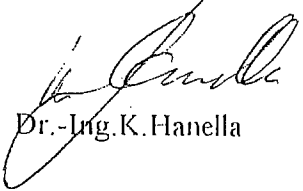
1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Dienstvereinbarung zum Betrieb eines Telekommunikationssystems" vom 18.10.1991 außer Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einbeziehung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige weiter.
3. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit unter Wahrung der Schriftform möglich.

Ilmenau, den 11. November 1998

Für die Technische Universität Ilmenau  
Der Rektor

  
Prof. Dr.-Ing.habil. W. Gens

Für den Personalrat  
Der Vorsitzende

  
Dr.-Ing. K. Hanella

Anlagen

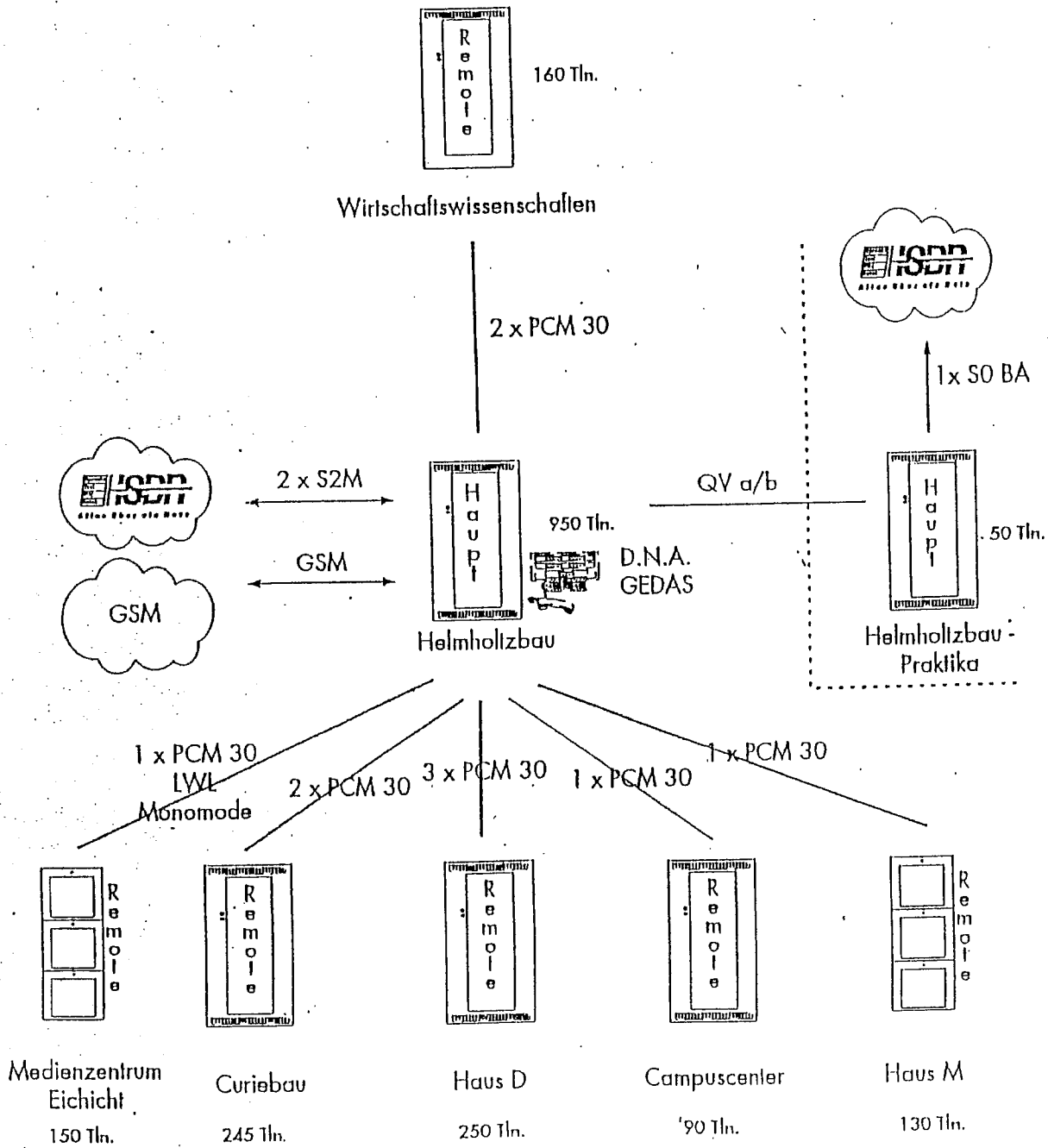


## Anlagen zur Vereinbarung über das Telekommunikationssystem

### Anlage 1: Technische Konfiguration

Seite 1

1. Hauptanlage Helmholtzbau mit digitalen Verbindungsleitungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.
2. Dezentrale Teilanlage Haus D mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage.
3. Dezentrale Teilanlage Curiebau mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage.
4. Dezentrale Teilanlage Oeconomicum mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage.
5. Dezentrale Teilanlage Campus-Center mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage - diese Teilanlage ist gemietet.
6. Dezentrale Teilanlage Haus M mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage.
7. Dezentrale Teilanlage Medienzentrum mit digitalem Anschluß zur Gesamtanlage.
8. Dezentrale Teilanlage Helmholtzbau für Lehrzwecke, die räumlich getrennt aufgestellt ist und keine bedienungstechnischen Zugriffe auf die Hauptanlage zuläßt, mit  
16 analogen Nebenstellen und  
8 digitalen Nebenstellen. ?
9. Systemterminal mit Bildschirm und Druckeranschluß in der Telefonanlage.
- 9a. Server, Bildschirm mit Tastatur für elektronisches Telefonbuch inklusive Änderungsdienst.
10. Bedienplätze mit Abfragestelle  
2 Stück.
11. Anpassungssatz für Anschluß einer Personensuchanlage.
12. Gebührendatencomputer, Drucker für
  - Gebührenausdruck,
  - Betriebsdaten.
13. Standardtelefone.
14. Digitale Systemtelefone.
15. Schnittstellenadapter für S<sub>0</sub>-Schnittstelle.



Konfiguration der TK-Anlage "VARIX-2000"  
Stand Juli 1998

## Anlage 2: Bedienungspersonal

1. Abfrageplätze: 1 Mitarbeiter/in der Telefonzentrale (im Vertretungsfall Bedienstete des Bewachungsunternehmens ITT).
2. Gebührenabrechnung mit Personalcomputer:  
1 Mitarbeiter des Dezernates Gebäude und Technik.
3. Systemverwaltung und Wartung:  
2 Mitarbeiter des Dezernates Gebäude und Technik

**Anlage 3:     Vorgesehene Datenverbindungen über interne ISDN-Anschlüsse, Datenmodems und allgemeiner Verbund mit Rechnern des Universitätscampus**

1.     Verbindungen von Rechnern über Terminaladapter; auch mit Übergang in das öffentliche Netz.
2.     Verbindungen des Universitätsrechenzentrums innerhalb des Campus und Externverbindungen.
3.     Die Verbindung des Gebührencomputers zur Gebührendatenerfassung erfolgt über eine speziell dafür reservierte Schnittstelle, an die kein Telefon- oder EDV-Benutzer Zugang erhalten kann.

Wie bei normalen Mehr-Benutzer-Rechenanlagen sind auch bei diesem digitalen Vermittlungssystem die Steuerungs- und Betriebsstatistik-Zugänge auf besonders privilegiertes Personal beschränkt.

**Anlage 4:     Zusätzliche Leistungsmerkmale**

- Selbsttätiger Rückruf;
- Rufweiterleitung nach Zeit;
- Follow me;
- Konferenzschaltung;
- Anklopfen oder Aufschalten;
- Gruppenruf;
- Heranholen des Rufes von anderen Nebenstellen;
- Sammelanschlußgruppe;
- Datenkommunikation (interne ISDN-Verbindungen);
- Trennung von dienstlichen Gesprächen, Gesprächen mit Fremdfinanzierung und privaten Gesprächen durch Wahlausscheidungszißern;
- Anrufschutz;
- Nachtschaltung;
- Ruf-Nr. Anzeige im ankommenden Verkehr;
- Anzeige der vollständigen Ruf-Nr. beim gerufenen Anschluß (Gegenstelle) intern, extern.
- Anrufliste (Angabe der letzten Anrufer);
- Anrufer wartet (Signalisierung Rückruf);
- Namensanzeige;
- Voice-Boxen;
- Rufumleitung extern (zu Hauptanschlüssen).